

Gemeindeordnung

vom 26. November 2006

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeindeart

Die Schulgemeinde umfasst das gesamte Gebiet der Politischen Gemeinde Wila, den Weiler Tablat und die im Steinenbachtal gelegenen Weiler und Höfe der Politischen Gemeinde Turbenthal: Gosswil, Kellersacker, Freckmünd, Kappell, Trauben, Furrershaus, Geer, Wilden, Zelgli.

Die Schulpflege ist zum Abschluss von Vereinbarungen mit andern Gemeinden über die abweichende Zuteilung von Schülern ermächtigt.

Die Gemeinde führt die Primarschule und den Kindergarten.

Art. 2

Gemeindeordnung

Die Schulgemeindeordnung regelt den Bestand wie auch die innere Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Die in dieser Gemeindeordnung beschriebenen Funktionen gelten für Personen beiderlei Geschlechts, unabhängig davon, ob im weiteren die weibliche oder männliche Form verwendet wird.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 3

Politische Rechte

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

III. Urnenwahl

Art. 4

Verfahren

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Wila setzt die Wahl- und Abstimmungsdaten in Absprache mit der Schulpflege fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahl ist Sache des Wahlbüros der Politischen Gemeinde Wila.

Art. 5

Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer die Mitglieder und der Präsident der Schulpflege gewählt.

Art. 6

Erneuerungswahl der Schulpflege

Für die Erneuerungswahl der Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen gemäss §§ 48-53, 55 GPR.

Art. 7

Ersatzwahl in die Schulpflege

Für die Ersatzwahlen in die Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. (gemäss §§ 48-54 GPR)

Art. 7a

Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Vereinigung der Primarschulgemeinde mit anderen Gemeinden,
3. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite von mehr als Fr. 500'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 100'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Einzelfall.

Art. 7b

Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

IV. Primarschulgemeinde-Versammlung

Art. 8

Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 9

Publikationsorgane

Die von der Politischen Gemeinde Wila bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Schulgemeinde.

Art. 10

Leitung und Protokoll

Der Präsident der Schulgemeinde leitet die Schulgemeindeversammlung.

Die gewählten Stimmzähler bilden zusammen mit dem Präsidenten und dem Schreiber die Vorsteherschaft der Versammlung.

Der Aktuar der Schulpflege führt das Protokoll, das innert sechs Tagen von der Vorsteherschaft der Versammlung zu prüfen und zu genehmigen ist. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Jeder anwesende Stimmberechtigte kann sich über die zur Behandlung gebrachten Gegenstände aussprechen und insbesondere Anträge stellen auf Änderung, Rückweisung, Verwerfung, Verschiebung und auf Schluss der Beratungen oder auf Wiedererwägung.

Ist ein Antrag auf Verschiebung oder auf Schluss der Beratung weder gestellt noch angenommen, so wird die Beratung fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt.

Bei Abstimmungen legt der Präsident den Stimmberechtigten die Anträge und die Fragestellung vor.

Liegen Ordnungsanträge vor, so sind diese zuerst mit Abstimmungen zu bereinigen. Hierauf sind die Abstimmungen in der Reihenfolge Unterabänderungsanträge, Abänderungsanträge und Hauptanträge vorzunehmen.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Entscheidend ist das absolute Mehr. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.

Bei der offenen Abstimmung werden zuerst die Annehmenden, dann die Verwerfenden aufgerufen. Die Vorsteherschaft der Versammlung erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Ist sie hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit ihrer Erklärung angefochten, so wird die Abstimmung wiederholt, wobei die Stimmenden abgezählt werden. Die nichtstimmenden Anwesenden fallen ausser Betracht.

Art. 11

Befugnisse

Der Primarschulgemeinde-Versammlung stehen zu

a) Rechtssetzung

1. der Erlass und die Abänderung
 - der Personalverordnung,
 - der Entschädigungsverordnung,
 - weiterer Verordnungen von allgemeiner Bedeutung.

b) Allgemeine Verwaltung

2. die Beschlussfassung über Änderungen der Grenzen der Primarschulgemeinde,
3. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Primarschulgemeinde,
4. die Beschlussfassung betreffend Übernahme neuer Aufgaben,
5. die Behandlung von Initiativen unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 7a,
6. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung von Aufgaben, die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen,
7. die Schaffung neuer, ständiger, vollamtlicher Stellen.

c) Finanzverwaltung

8. die Festsetzung der Voranschläge,
9. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
10. die Bewilligung von Zusatzkrediten insoweit, als sie sich die Schulpflege nicht auf ihre eigene Ausgabenkompetenz nach Art. 17 Ziffer 3 anrechnen lassen will,
11. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite, oder entsprechende Einnahmefälle von mehr als Fr. 50'000.-- und weniger als Fr. 500'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 15'000.-- und weniger als Fr. 100'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Einzelfall,
12. die Abnahme der Jahresrechnungen,
13. die Genehmigung der Abrechnungen über Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen,
14. die Vorfinanzierung von Investitionen,
15. die Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 100'000.-- im Einzelfall,

16. die Bewilligung finanzieller Beteiligungen über Fr. 20'000.--, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
17. Das Eingehen von Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 20'000.-- im Einzelfall.

V. Behörden, Allgemeines

Art. 12

Geschäftsordnung

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 13

Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen. Der Präsident der Schulpflege führt den Vorsitz. Der Aktuar der Schulpflege amtiert als Sekretär.

VI. Primarschulpflege

Art. 14

Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt.

Art. 15

Wahlbefugnisse

Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte
 - den Vizepräsidenten,
 - den Finanzvorstand und die übrigen Ressortleiter,
 - den Vorsitzenden und die Mitglieder nach Bedarf zu bestellender Ausschüsse,
 - die vorgeschriebenen Vertreter in Kommissionen,
2. wählt in freier Wahl
 - Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen,
 - die übrigen Mitglieder und Präsidenten der Kommissionen,
3. wählt, ernennt oder stellt an
 - die Schulleitung,
 - alle Lehrpersonen des Kindergartens und der Primarschule,
 - den Schulsekretär und die Rechnungsführung,
 - das Schulhausabwartspersonal,
 - den Schularzt, die Schulpsychologin
 - die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 16

Allgemeine Befugnisse

Der Schulpflege stehen insbesondere zu

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben,
2. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hiezu,
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse,
4. die selbständige Besorgung aller Angelegenheiten der Primarschulgemeinde, soweit die Beschlussfassung nicht den Stimmberechtigten zukommt,
5. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. der Erlass und die Änderung
 - ihrer eigenen Geschäftsordnung und des Organisationsstatuts,
 - von Pflichtenheften und Richtlinien für die ihr unterstellten Organe,
 - von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,
 - allgemeiner Bestimmungen betreffend die Schulordnung,
 - von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule,
 - von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen,
8. die Schaffung von neuen nebenamtlichen und von Aushilfsstellen
9. die Beschlussfassung darüber, ob eine frei werdende oder neu geschaffene Lehrstelle definitiv oder provisorisch zu besetzen sei,
10. die Schaffung und Aufhebung von Lehrstellen im Rahmen der kantonalen Vorgaben.
11. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.
12. das Prüfen und Beantworten von Petitionen innert 6 Monaten.

Art. 17

Finanzielle Kompetenzen

Die Schulpflege ist zuständig für den Schulgemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten, insbesondere für

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind,
2. gebundene Ausgaben,
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a. einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 50'000.-- im Jahr
 - b. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 15'000.-- im Jahr
4. Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.-- im Einzelfall und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.-- im Einzelfall.

Art. 18

Geschäftsführung

Die Schulpflege erfüllt ihre Aufgabe in der Regel als Gesamtbehörde.

Sie versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe unentschuldigt einer Sitzung fernbleiben.

Art. 19

Bildung von Aufgabenbereichen

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Aufgabenbereiche zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Schulpflege, ob das neu eintretende Mitglied die Geschäfte des Amtsvorgängers übernehmen oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.

Art. 20

Ressortleiter und Ausschüsse

Die Schulpflege beschliesst, welche Geschäfte durch die Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre Finanzkompetenz fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 20a

Geleitete Schulen

entfällt

Art. 21

Ein Mitglied der Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. Die Lehrpersonen können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teilnehmen.

Art. 22

Kommissionsvertretung

Die Schulpflege kann zur Behandlung von Geschäften Vertretungen zuständiger Kommissionen beziehen. Diese nehmen mit beratender Stimme teil.

Art. 23

Präsident

Der Präsident

- leitet die Sitzungen der Schulpflege
- leitet die Schulgemeindeversammlung
- überwacht den Vollzug von Beschlüssen
- führt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang
- regelt die Information der Öffentlichkeit über wesentliche Gemeindeangelegenheiten
- setzt sich für das Wohl der Schule ein

Art. 24

Finanzvorstand

Der Finanzvorstand leitet die gesamte ökonomische Verwaltung der Schulgemeinde. Er entwirft die jährlichen Voranschläge des Schulwesens und überwacht deren Einhaltung.

Art. 25

Schulsekretariat

Zur Besorgung des Aktuariats sowie der administrativen Aufgaben der Schulpflege, ihrer Kommissionen und der Schulleitung kann die Schulpflege ein Schulsekretariat einsetzen.

Art. 26

Kassen- und Rechnungswesen

Das Kassen- und Rechnungswesen der Schulgemeinde wird in der Regel durch den Finanzvorstand oder das Schulsekretariat geführt. Die Rechnungsführung kann auch einer Drittperson oder der Politischen Gemeinde übertragen werden. Erfolgt die Rechnungsführung nicht durch den Finanzvorstand, so wird sie durch ihn überwacht.

VII. Beratende Kommissionen

Art. 27

Allgemeine Bestimmungen

Die Schulpflege bestellt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse (beratende Kommissionen); mindestens ein Mitglied dieser Kommissionen muss der Schulpflege angehören.

Die beratenden Kommissionen erfüllen die ihnen durch ein Mandat der Schulpflege übertragenen Aufgaben. Sie stellen Anträge in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an die Schulpflege.

VIII. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

Art. 28

entfällt

IX. Rechnungsprüfungskommission

Art. 29

Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert diejenige der Politischen Gemeinde Wila.

X. Schlussbestimmungen

Art. 30

Inkrafttreten

Diese Schulgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 31

Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung werden die von der Schulgemeindeversammlung am 19. Dez. 2001 genehmigte Gemeindeordnung mit den seitherigen Änderungen und weitere mit der vorliegenden Schulgemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

Änderungen in den Artikeln 5, 15, 20a, 21 wurden von der Gemeindeversammlung am 9. Juni 2004 beschlossen und vom Regierungsrat am 30. März 2005 mit Beschluss Nr. 460 genehmigt.

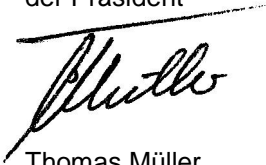
Änderungen im Artikel 14 wurden von der Gemeindeversammlung am 8. Dez. 2005 beschlossen und vom Regierungsrat am 1. März 2006 mit Beschluss Nr. 231 genehmigt.

Änderungen in den Artikeln 3, 4, 6, 7, 7a, 7b, 10, 11, 15, 16, 17, 20, 25 wurden in der Urnenabstimmung am 26. November 2006 beschlossen und vom Regierungsrat am 4. April 2007 mit Beschluss Nr. 459 genehmigt.

Die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Wila wurden an der Urnenabstimmung vom 26. November 2006 angenommen.

Namens der Primarschulpflege Wila

der Präsident



Thomas Müller

der Sekretär



Eric Tröhler

**Ansatz aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. April 2007

459. Gemeindeordnung (Primarschulgemeinde Wila)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung regelt die politischen/Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d.h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Wila haben am 26. November 2006 an der Urne einer Teilrevision ihrer Gemeindeordnung zugestimmt. Die geänderten Bestimmungen umfassen im Wesentlichen Anpassungen an das auf den 1. Januar 2005 in Kraft getretene Gesetz über die politischen Rechte sowie an die am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Kantonsverfassung. In der Gemeindeordnung fehlt ein Artikel bezüglich der Kompetenzen der Schulleitung. Grundsätzlich ist die Zuständigkeit der Schulleitung in § 44 des Volksschulgesetzes (VSG) umschrieben. Auf Stufe eines Organisationsstatuts bzw. eines Funktionsdiagramms ist gemäss § 43 Abs. 1 und 2 VSG zu regeln, welche Aufgaben (z. B. Mitwirkungs-, Vorbereitungs- und Vollzugsaufgaben) und Kompetenzen (Aufgaben zur selbstständigen Erledigung bzw. Entscheidungsbefugnisse) der Schulleitung zukommen. Daher ist eine Regelung der Kompetenzen der Schulleitung in der Gemeindeordnung nicht zwingend notwendig. Die geänderten Bestimmungen der Gemeindeordnung geben, soweit ersichtlich, zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Wila am 26. November 2006 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Primarschulpflege Wila, Gemeindeverwaltung, Kugelgasse 2, 8492 Wila, an den Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, an die Bezirksschulpflege Pfäffikon (Präsident: Jörg Schett, Im Aecherli 3, 8332 Russikon) sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



[Handwritten signature]
Husi